

Sitzung des Gemeinderates vom 20. November 2018

Anwesend: DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, FRANZEN Daniel, HERMANN Paul, VEITHEN Petra,
Schöffen;
FRANZEN Erwin, FINK Edgar, HEINDRICHS Elmar, CHRISTEN Maurice,
MARGRAFF Erika, HEINEN Ludwig, SCHMIDT Hermann Joseph,
BRUSSELMANS Tony, HECK José, SCHUGENS Albert, SCHOMMER Inge,
SCHMITZ Gerd, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
 2. Kassenkontrolle 3/2018.
 3. Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2018.
 4. Annahme der Schätzung 2019 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung.
 5. Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2019.
 6. Festlegung einer Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung.
 7. IMMOBILIEN:
 - a. Endgültiger Beschluss über den Verkauf von Gelände an zwei Anlieger in Weywertz, Sourbrodter Straße.
 - b. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes der Parzelle 16V der Flur E in Bütgenbach, Domäne an AIS Construct.
 8. Genehmigung der Abrechnung der Funktionskosten der Gemeindeschulen des Jahres 2016/2017.
 9. Genehmigung der Schulstruktur 2018/2019.
 10. Generalversammlungen der Interkommunalen Vereinigungen. Stellungnahme zu den Tagesordnungen.
 - a. Interkommunale „FINOST“.
 - b. Interkommunale ORES.
 - c. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
 - d. Interkommunale „VIVIAS“.
 - e. Interkommunale „VIVIAS“.
 - f. Interkommunale AIDE.
 - g. Interkommunale AIVE.
 - h. Interkommunale SPI.
- 10bis Zusatzpunkt auf Antrag der Fraktion GfA:
- a. Reparatur der Abdeckplatten an der Friedhofsmauer in Bütgenbach.
 - b. Reparatur der Abdeckplatten vor dem Polizeigebäude/Tourismusbüro.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der Sitzung vom 20.09.2018 wird nach Vorlesung einstimmig angenommen.

2° Kassenkontrolle 3/2018.

Aufgrund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Quartals 2018.

3° Genehmigung der 2. Abänderung des Gemeindehaushaltes 2018.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E, SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN und DANNEMARK) bei 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, FINK, BRUSSELMANS und

CHRISTEN) die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 2 des Gemeindehaushaltes 2018 zu genehmigen:

1. Ordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	10.209.484,21	9.549.185,90	660.298,31
Erhöhungen	316.424,16	417.699,97	-101.275,81
Verminderungen	0,00	143.496,71	143.496,71
Neues Ergebnis	10.525.908,37	9.823.389,16	702.519,21

2. Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	6.977.861,81	6.977.861,81	0,00
Erhöhungen	2.107.319,38	2.129.347,01	-22.027,63
Verminderungen	60.218,37	82.246,00	22.027,63
Neues Ergebnis	9.024.962,82	9.024.962,82	0,00

4° Annahme der Schätzung 2019 der Betriebskosten der Abfallbewirtschaftung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 27. Juni 1996 bezüglich der Haushaltsmüllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht, dass es der Gemeinde unter anderem auch obliegt, anhand der ihr durch die zuständige Interkommunale zugestellten Schätzzahlen der Kosten der Bewirtschaftung des Haushaltsmülls den sogenannten Müll-Wahrheitspreis für das anstehende Jahr 2019 festzulegen;

Aufgrund der vorliegenden Schätzungen für den Haushalt 2019 und ausgehend von 6.196 Einwohnergleichwerten für die Gemeinde, wonach sich die Gesamtkosten der Müllabfuhr, der Abfallverwertung und der Verwaltung von Altstoffdepots auf insgesamt 425.568,64 € belaufen werden und dem gegenüber 429.523,00 € an Einnahmen zu erwarten sind; dass damit ein Deckungsgrad von 100,93 % erreicht würde;

In Anbetracht, dass somit der durch die Region vorgeschriebene Mindestdeckungsgrad erreicht würde;

Aufgrund der Artikel L1122-30, §1 und L1122-31 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

- anhand der vorliegenden Schätzung der Kosten der Abfallbewirtschaftung der Einwohner der Gemeinde Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2019 durch die Interkommunale AIVE wird der Müll-Wahrheitspreis für das Jahr 2019 auf 425.568,64 € festgelegt;

- die geschätzten Gesamteinnahmen belaufen sich auf 429.523,00 € und es wird somit ein Deckungsgrad von 100,93 % für 2019 erreicht, was wiederum den gesetzlichen Vorgaben entspricht;

Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdienst der Gemeinde und an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird der Interkommunalen AIVE übermittelt.

5° Festlegung der Müllsteuer für das Jahr 2019.

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Erwägung, dass die Gemeinde in Anwendung des Artikels 21, §1, Absatz 2 des Dekrets vom 27.06.1996 über die Abfälle die Kosten der Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte direkt auf die Nutznießer

übertragen muss, wobei die Gemeinde seit 2012 einen Deckungssatz zwischen 95% und 110 % maximal erreichen sollte;

In Erwägung, dass laut der vorliegenden Bewirtschaftungszahlen seitens der Interkommunale AIVE die Gemeinde in 2019 mit Kosten in Höhe von 425.568,64 €, gegenüber Einnahmen in Höhe von 429.523,00 € rechnen muss;

In Erwägung, dass eine Kostendeckung zu 100,93 % in 2019 erreicht würde;

In Anbetracht, dass demnach vorgeschlagen wird für das Rechnungsjahr 2019 die Steuern wie folgt unverändert im Vergleich zum Vorjahr festzulegen;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 bezüglich Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Gesetzes vom 23.03.1999 bezüglich des juristischen Verfahrens in Sachen Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 9 (Artikel 1385decies ff. des Gerichtsgesetzbuches);

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999, der die Bestimmungen in Sachen Reklamation festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens des Innenministeriums vom 10.05.2000 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Gemeindesteuer:

BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (HH. SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, Frau MARGRAFF, HECK, CHRISTEN, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN, Herr DANNEMARK) gegenüber 4 Enthaltungen (HH. HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, FINK, BRÜSSELMANS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für das Steuerjahr 2019 eine Steuer auf die Müllabfuhr auf dem Gebiet der Gemeinde, wie folgt umschrieben, festgelegt:

a) HAUSHALTMÜLLSTEUER

Für Haushalte, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen sind, wird die Steuer gemäß der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen gestaffelt: für einen Einpersonenhaushalt 102,00 €, für einen Zweipersonenhaushalt 140,00 € und ab einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt 190,00 €.

Es obliegt den Einwohnern der Gemeinde für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Restmülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Die im Bevölkerungsregister eingetragenen erwachsenen Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attestes Wegwerfwindeln benötigen, können jährlich kostenlos eine Rolle mit 20 durchsichtigen Restmülltüten erhalten. Der entsprechende Antrag muss vor dem 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres beim Finanzdienst der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Der Antrag und das ärztliche Attest müssen für jedes Steuerjahr neu eingereicht werden.

b) MÜLLSTEUER AUF ZWEITWOHNUNGEN UND FERIENHÄUSER

Inhaber von Zweitwohnungen und Ferienhäusern zahlen 190,00 € je Zweitwohnung oder Ferienhaus. Diese Steuer beinhaltet den Nutzen der verschiedenen Entrümpelungsaktionen.

Es obliegt den Eigentümern von Zweitwohnungen und Ferienhäusern für den anfallenden Haushaltsmüll die dafür erforderlichen durchsichtigen Mülltüten und Biomülltüten käuflich bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Bei Ankauf von 16 durchsichtigen Restmülltüten erhält der Steuerpflichtige 4 Restmülltüten kostenlos.

Bei Ankauf von 5 Biomülltüten erhält der Steuerpflichtige 5 Biomülltüten kostenlos.

Artikel 2: Die Steuer ist zu entrichten durch jeden Haushalt, der zu gleich welchem Zwecke ein Gebäude oder einen Teil eines Gebäudes bewohnt, welches auf der Dienststrecke des Müllabfuhrdienstes oder in einer Höchstentfernung von 100 Metern von dieser Strecke liegt.

Artikel 3: Die Steuer wird jährlich berechnet. Alle am 1. Januar des betreffenden Rechnungsjahres eingetragenen Personen werden veranlagt.

Die Personen, die bis zum Versanddatum der Steuerbescheide verstorben sind, werden von der Müllsteuer befreit.

Wer bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit.

Artikel 4: Die Steuer wird mittels einer jährlichen Heberolle eingetrieben und unter Artikel 040/363-03 verbucht.

Der Steuerschuldner kann innerhalb von sechs Monaten ab Zusendung des Steuerbescheids eine schriftliche und begründete Reklamation einreichen. Das Einreichen einer Beschwerde befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Pflicht, die Steuer fristgemäß zu zahlen.

Artikel 5: Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Gesetz vom 24. Dezember 1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern und dem K.E. vom 12. April 1999 betreffend die Prozedur vor dem Gouverneur oder vor dem Gemeindegremium in Sachen Reklamation gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer).

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

6° Festlegung einer Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen, so wie durch das Gesetz vom 18.06.2018 abgeändert;

In Erwägung, dass das Gesetz vom 18.06.2018 das Gesetz vom 15.05.1987 über die Namen und Vornamen dahingehend abändert, dass seit dem 01.08.2018 Anträge zur Vornamensänderung beim Standesamt der Gemeinde eingereicht werden müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinde für die Bearbeitung der Anträge zur Vornamensänderung eine Verwaltungsgebühr erheben kann; dass es daher angebracht ist eine solche Gebühr festzulegen;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

Aufgrund von Artikel 8, Absatz 1, Punkt 1 des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen (HH. SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN, Herr DANNEMARK) gegenüber 6 Enthaltungen (HH. HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS, CHRISTEN):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 21.11.2018 eine Gebühr für die Bearbeitung von Anträgen zur Vornamensänderung erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist bei der Beantragung durch den Antragsteller zu entrichten. Im Falle einer Ablehnung der Vornamensänderung erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

Artikel 3: Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt:

- 200,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung;

- 20,00 € für die Beantragung einer Vornamensänderung von Personen, die im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt sind, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören und die die entsprechende Geschlechterrolle annehmen;
- Personen ausländischer Herkunft ohne Vorname(n), die einen Antrag auf Erhalt der belgischen Staatsangehörigkeit stellen und einen Vornamen beantragen, sind von der Gebühr befreit.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Artikel 5: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

7° IMMOBILIEN:

a. Endgültiger Beschluss über den Verkauf von Gelände an zwei Anlieger in Weywertz, Sourbrodter Straße.

Aufgrund der Anträge der Anlieger MOERES Kevin - Lejoly Mara sowie des Herrn SCHOFFERS Raymond in Weywertz, Sourbrodter Straße auf Erwerb von zusätzlichen Flächen aus der Gemeindeparzelle 1H8 der Flur D in Weywertz, an ihr Eigentum angrenzend;

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes der Landmesserin Frau Alexandra CORMANN in Eupen vom 09.07.2018, wonach die an die Anlieger MOERES-LEJOLY zu veräußernde Fläche (Los 1) 1.691 m² und an den Anlieger SCHOFFERS Raymond (Los 2) 1.492 m² betragen;

Aufgrund der schriftlichen Einverständnisse der Antragsteller zum Ankauf des Loses 1 über einen Betrag von 8.455,00 € und für das Los 2 über einen Betrag von 7.460,00 €;

Aufgrund der hier vorliegenden Kündigung des Anpächters, Herrn PETERGES Ernst in Weywertz vom 22.11.2017 zur Freigabe der zu veräußernden Flächen;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 20.09.2018 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlages einer Urkunde vor Notar:

BESCHLIESST mit 15 Ja-Stimmen (HH. SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, HECK, BRUSSELMANS, CHRISTEN, HEINEN, SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN, DANNEMARK) gegenüber 2 Enthaltungen (Frau MARGRAFF, Herr FINK):

Artikel 1: Dem Anlieger MOERES Kevin – LEJOLY Mara in Weywertz, Sourbrodter Straße 48 wird das Los 1 des Vermessungsplanes der Frau Alexandra CORMANN vom 09.07.2018 mit einer Fläche von 1.691 m² zum Preise von 8.455,00 €, sowie dem Anlieger Herrn SCHOFFERS Raymond in Weywertz, Sourbrodter Straße 44 das Los 2 mit einer Fläche von 1.492 m² zum Preise von 7.460,00 €, veräußert.

Artikel 2: Der vorliegende Entwurf einer Urkunde vor Notar wird hiermit angenommen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

b. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes der Parzelle 16V der Flur E in Bütgenbach, Domäne an AIS Construct

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Herrn Erwin MARAITE, Geschäftsführer der AIS Construct, vom 03.09.2018 zwecks Erwerb einer zusätzlichen Fläche von zirka 30 x 36,5m aus der Gemeindeparzelle 16v der Flur E in Bütgenbach, Domäne zur dringend notwendigen Ausdehnung seines Betriebes;

Aufgrund des vorliegenden eingeholten günstigen Gutachtens der Firma AUPA in Bezug auf den Einfluss auf den Kommunalen Bebauungsplan für die Gewerbezone Domäne:

BESCHLIESST mit 13 Ja-Stimmen (HH. SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINDRICHS, Frau SCHOMMER, HECK, HEINEN,

SCHMITZ, FRANZEN D., Frau VEITHEN, DANNEMARK) gegenüber 4 Enthaltungen (Frau MARGRAFF, HH. FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

- Der Verkauf einer etwa 30 x 36,5 m großen Fläche zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle 16V der Flur E in Bütgenbach, an seinen Betrieb angrenzend und zur Erweiterung desselben an die AIS Construct in Bütgenbach wird hiermit prinzipiell genehmigt;
- dem Kollegium ergeht Auftrag zu den weiteren Verhandlungen;
- gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Bekanntmachung unterworfen.

8° Genehmigung der Abrechnung der Funktionskosten der Gemeindeschulen des Jahres 2016/2017.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachstehend schließende Rechnung der Gemeindeschulen des Schuljahres 2016/2017, Rechnungsjahr 2017:

FUNKTIONSKOSTEN : 525.335,27 €

FUNKTIONSZUSCHUSS : 266.773,72 €

9° Genehmigung der Schulstruktur 2018/2019.

Aufgrund der koordinierten Schulgesetzgebung;

Aufgrund der Kgl. Erlasse vom 2. und 30.8.1984 betreffend die Organisation des Schulunterrichtes auf Grundlage von Kapitalperioden, überarbeitet durch das Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.8.1998;

Aufgrund des vorliegenden Protokolls der Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte:

BESCHLIESST einstimmig:

- den Gemeindeschulunterricht für das Schuljahr 2018/2019 wie folgt zu organisieren:

A. SCHULGRUPPE BÜTGENBACH-NIDRUM:

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

49 eingetragene Kinder, 84 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 2 Halbzeitstellen.

2. Niederlassung Nidrum:

21 eingetragene Kinder, 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

110 regelmäßige Schüler, 156 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 156 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 5 Vollzeitstellen;
- 2 Halbzeitstellen;
- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung;

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 2 Kapitalstunden für Ethik und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

Im Hinblick auf die Zusammenlegung der Gemeindeschule Bütgenbach mit dem ZFP Elsenborn wurden seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Sonderaufträge für 54 Kapitalstunden im Primarunterricht gewährt.

2. Niederlassung Nidrum:

36 regelmäßige Schüler, 72 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 72 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 2 Halbzeitstellen.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

B. SCHULGRUPPE WEYWERTZ-ELSENBORN

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

32 eingetragene Kinder, 63 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 1 Halbzeitstelle.

2. Niederlassung Elsenborn:

27 eingetragene Kinder, 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

96 regelmäßige Schüler, 150 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 6 Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben insgesamt 156 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 2 Dreiviertelstellen;
- 3 Halbzeitstellen;
- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für Ethik und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

2. Niederlassung Elsenborn:

57 regelmäßige Schüler, 90 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 90 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle;
- 2 Dreiviertelstellen;
- 2 Halbzeitstellen;
- 6 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 4 Kapitalstunden für Ethik und 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

In diesem Schuljahr stehen keine Kapitalstunden für Koordination zur Verfügung.

Für die Förderpädagogik stehen den Gemeindeschulen 1 ½ Stelle zur Verfügung, wobei lediglich eine ¾ Stelle besetzt ist.

Außerdem stehen den Gemeindeschulen seit dem 01.09.2018 Chefsekretäre (27/36 + 18/36) und Kindergartenassistenten (18/36 + 18/36) zur Verfügung.

- vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Diensten der Aufsichtsbehörde zweckdienlichkeitshalber zugestellt.

10° Generalversammlungen der Interkommunalen Vereinigungen. Stellungnahme zu den Tagesordnungen.

a. Interkommunale „FINOST“:

Aufgrund der am 15.10.2018 von der Interkommunalen FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 21.11.2018 um 18.00 Uhr im "Atelier", Hütte 64 in Eupen stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 21.11.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale FINOST.

b. Interkommunale ORES.

Aufgrund der am 09.10.2018 von der Interkommunalen ORES zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 22.11.2018 um 18 Uhr am Sitz in Louvain-la-Neuve stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES vom 22.11.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale ORES.

c. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Aufgrund der am 10.10.2018 von der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 22. November 2018 um 20.00 Uhr im Gemeindehaus in KELMIS stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22.11.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale.

d. Interkommunale „VIVIAS“.

Aufgrund der am 19.10.2018 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 26.11.2018 um 20 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 26.11.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

e. Interkommunale „VIVIAS“.

Aufgrund der am 19.10.2018 von der Interkommunalen VIVIAS zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 26.11.2018, im Anschluss an die außerordentliche Generalversammlung um 20 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheims Hof Bütgenbach stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 26.11.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale VIVIAS.

f. Interkommunale AIDE.

Aufgrund der am 25.10.2018 von der Interkommunalen A.I.D.E. zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Montag, dem 26.11.2018 um 17.30 Uhr in der Kläranlage in Liège-Oupeye stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen A.I.D.E. vom 26.11.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.D.E.

g. Interkommunale AIVE.

Aufgrund der am 30.10.2018 von der Interkommunalen AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der strategischen Generalversammlung, welche am Freitag, dem 30.11.2018 um 10.00 Uhr im Libramont Exhibition & Congress in Libramont stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der Interkommunalen AIVE vom 30.11.2018 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale AIVE.

h. Interkommunale SPI.

Aufgrund der am 29.10.2018 von der Interkommunale SPI zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, welche am Freitag, dem 30.11.2018, um 17 Uhr und 17.30 Uhr im Amtssitz der Provinzregierung in Lüttich stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 30.11.2018 eingetragenen Punkte;

- die durch Beschluss des Gemeinderates bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen; Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale SPI.

10bisZusatzpunkt auf Antrag der Fraktion GfA:

a. Reparatur der Abdeckplatten an der Friedhofsmauer in Bütgenbach.

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrags auf Zusatzpunkte der Fraktion "GFA-Wechsel",
wonach:

"Die Abdeckplatten der Friedhofsmauer in Bütgenbach sind abermals in einem schlechten Zustand. Es empfiehlt sich, diese schnellstmöglich instand zu setzen um weitere Schäden zu vermeiden;"

Aufgrund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen Charles SERVATY;

Aufgrund des vorliegenden Berichtes des Bauhofleiters, wonach die Abdeckplatten der Friedhofsmauer sich in einem verhältnismäßig guten Zustand befinden, die Fugen zwischen den Abdeckplatten jedoch erneuert werden sollten, um die Dichtigkeit von oben wieder herzustellen;

Nach ausführlichen Diskussionen:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Arbeiterdienst wird damit beauftragt, die Fugen zwischen den Abdeckplatten der Friedhofsmauer in Bütgenbach auszubessern bzw. zu erneuern;

Mitteilung hiervon ergeht an den Bauhofleiter, an den Dienst "öffentliche Arbeiten" und an den Finanzdirektor.

b. Reparatur der Abdeckplatten vor dem Polizeigebäude/Tourismusbüro.

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrags auf Zusatzpunkte der Fraktion "GFA-Wechsel",
wonach:

"Auch die Mauer vor dem Tourismusbüro/Polizeigebäude ist ausbesserungsbedürftig. Hier schlagen wir ebenfalls eine Reparatur/Erneuerung der Abdeckplatten vor."

Aufgrund der Erläuterungen des zuständigen Schöffen Charles SERVATY;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02.08.2016, wodurch der Arbeiterdienst mit der Erneuerung der Abdeckplatten auf den Außenmauern am Polizeigebäude beauftragt wurde;

Aufgrund des vorliegenden Berichtes des Bauhofleiters, wonach die Abdeckplatten sich in der Tat in einem schlechten Zustand befinden, der Beschluss des Gemeindegremiums aus zeitlichen Gründen jedoch noch nicht umgesetzt werden konnte;

Nach ausführlichen Diskussionen:

HÄLT FEST:

- durch den oben genannten Beschluss des Gemeindegremiums wurde die Erneuerung der Abdeckplatten am Polizeigebäude/Tourismusbüro bereits in Auftrag gegeben.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. KRINGS V.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
